

VOLLSTATIONÄRE HILFE ZUR PFLEGE IN EINRICHTUNGEN

Pflegebedürftige der Pflegerade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt (§ 65 SGB XII).

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist antragsabhängig. Die Antragstellung erfolgt über die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Dem Sozialhilfeantrag sind i. d. R. folgende Unterlagen beizufügen:

- Einkommensnachweise (Rentenbescheid, Bezügemittlungen etc.)
- Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller eine dritte Person zur Wahrnehmung der Interessen bevollmächtigt hat, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich
- Sollte eine Betreuung eingerichtet worden sein, so ist die Betreuungsurkunde vorzulegen
- Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen über die Einstufung in einen Pflegegrad (1-5)
- Bescheid der Pflegekasse über die Bewilligung vollstationärer Pflegeleistungen
- bei schwerbehinderten Personen ist die Kopie eines gültigen Schwerbehindertenausweises vorzulegen
- Nachweise über Vermögen:
 - Girokonten
 - Spardbücher
 - Lebens- und Sterbegeldversicherungen (aktuelle Rückkaufswerte)
 - Aktienfonds
 - Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre
 - bei Übertragungen von Grundstücken ist die Vorlage des notariellen Übergabevertrages bzw. eines Grundbuchauszugs erforderlich.

Die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII soll als vollstationäre Hilfe nur gewährt werden, wenn die häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Das Heimentgelt einer vollstationären Pflegeeinrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

- Pflegesatz nach Pflegeeinstufung
- Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten)
- Investitionskostenzuschuss

Darüber hinaus wird ein monatliches Taschengeld gezahlt. Dem monatlichen Aufwand werden die Einkünfte gegenübergestellt:

- eigenes Einkommen
- Leistungen der Pflegekasse
- sonstige Ansprüche (z. B. Pflegewohngeld)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen kann nur gewährt werden, wenn der oder dem Leistungsberechtigten und ihrem oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin die Aufbringung der notwendigen Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

EINKOMMEN

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswerten mit Ausnahme der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölfter Teil.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten)
- Kindererziehungsleistungen

GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Seit dem 01.01.2005 ist die Grundsicherung Teil des SGB XII und damit eine Sozialleistung. Für die Leistungsberechtigten in Pflegeeinrichtungen hat dies nur die Auswirkung, dass ab diesem Zeitpunkt keine Anträge auf Grundsicherung mehr gestellt werden müssen. Sofern sich ein Grundsicherungsanspruch ergibt, wird die Leistung nicht an die oder den Leistungsberechtigten ausbezahlt, sondern zur Deckung der Heimpflegekosten direkt an die Pflegeeinrichtung überwiesen.

VERMÖGEN

Zu dem einzusetzenden Vermögen gehört nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen. Eine Ausnahme hiervon sind kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII i. V.m. der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII).

Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne dieser Verordnung sind bei der Hilfe zur Pflege

- 5.000,00 EUR für Alleinstandende
- 10.000,00 EUR für nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner.

Zum verwertbaren Vermögen gehört auch ein Hausgrundstück, wenn es von dem oder der Leistungsberechtigten oder dem nicht getrennt lebenden Ehegatten nicht selbst bewohnt wird. Werden Hausgrundstücke und größere Geldbeträge verschenkt und ist die Schenkerin bzw. der Schenker nicht mehr in der Lage, den angemessenen Unterhalt zu bestreiten, kann sie oder er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) innerhalb von zehn Jahren verlangen. Der Anspruch auf Rückforderung der Schenkung geht der Sozialhilfe grundsätzlich vor. Sozialhilfe wird in diesen Fällen mit dem Hinweis auf die vorrangige Rückforderung des Geschenks in der Regel abgelehnt.